Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 16.

(Nr. 12470.) Anordnung des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend die Verlängerung von auf Grund der Mieterschutz- und Wohnungsmangelverordnung erlassenen Anordnungen. Vom 26. März 1923.

Auf Grund des § 5a der Mieterschutzverordnung und des § 9 der Wohnungsmangelverordnung in Verbindung mit dem am 21. März angenommenen Reichsgesetz ordne ich mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums für den Umfang des Preußischen Staates an, daß, vorbehaltlich von Änderungen, sämtliche auf Grund der Mieterschutz-/Wohnungsmangel-Verordnung vom 23. September 1918 in der Fassung der Reichsgesetze vom 11. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 949), vom 11. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 933) und vom 28. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. S. 529) erlassenen Anordnungen, insbesondere auch die auf einen Endtermin befristeten, bis zum 30. Juni 1923 in Kraft bleiben.

Berlin, den 26. März 1923.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

(Nr. 12471.) Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte und des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen. Vom 26. März 1923.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 625) werden im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Justizminister die in der Anlage I des Gesetzes angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte mit Ausnahme der Gebühr nach Ziffer 10a sowie die in der Anlage II angegebenen Sätze des Tarifs für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen mit Wirkung vom 1. April 1923 ab durchweg auf das 1000fache erhöht. Gleichzeitig werden die Sätze zu Ziffer 10a des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte auf das 500fache erhöht.

Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1923.

Ferner wird die Vorschrift unter A IV Nr. 16 der Anlage I des Gesetzes mit Wirkung vom 1. April 1923 ab wie folgt geändert:

Schreibgebühren für Reinschriften, sofern der Kreisarzt sie nicht selber anfertigt, für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat .... 200 Mark.

Jede angefangene Seite wird voll gerechnet.

Der Erlaß vom 19. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 46), betreffend Änderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte usw., wird mit Ablauf des 31. März 1923 aufgehoben.

Berlin, den 26. März 1923.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.